



Bericht der Staatsanwaltschaft über die Umsetzung des RRB Nr. 1146 betreffend Bericht der Fachkommission vom 22. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Präsident der Justiz- und Sicherheitskommission
Sehr geehrte Damen und Herren der Justiz- und Sicherheitskommission
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gemäss Ziffer 5 des Dispositivs des RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012 wird die Staatsanwaltschaft beauftragt, dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission spätestens bis am 31. Oktober 2012 über die Umsetzung des RRB zu berichten. Mit nachstehendem Bericht wird diesem Auftrag nachgekommen.

1 Aufgabenteilung Staatsanwalt/ Staatsanwältin - Untersuchungsbeauftragte, Verfahren aus einer Hand

Gemäss RRB Nr. 1146 Ziffer 2.2.1 auf Seite 3 wird diesbezüglich festgehalten, dass sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zumindest bei Anklagefällen, aber auch bei komplexen Strafbefehlsverfahren, möglichst an der Untersuchung beteiligen sollten. Zentral sei dabei weniger die persönliche Erledigung, sondern vielmehr, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stets den Überblick über das gesamte Verfahren behielten, sich laufend informierten, das Verfahren planen und konzipierten und die richtigen Entscheide über die weiteren notwendigen Verfahrenshandlungen treffen würden. Nicht übertragen werden könnten Haftanträge an das Zwangsmassnahmengericht, Anklagen und dergleichen. Bezüglich Durchführung der Einvernahme wird weiter unten festgehalten, dass der verfahrensleitende Staatsanwalt oder die verfahrensleitende Staatsanwältin im Einzelfall entscheiden müsse, wer die Einvernahme im Interesse einer möglichst optimalen Durchführung des Verfahrens jeweils durchführe. Auf Seite 5 wird schliesslich festgehalten, dass das Anliegen des Verfahrens aus einer Hand dadurch umzusetzen sei, dass die Leitung und die Aufsicht über das Verfahren bei der zuständigen Staatsanwältin oder beim zuständigen Staatsanwalt liege.

Die oben geschilderte Aufgabenteilung entspricht vollumfänglich der Auffassung und der Praxis der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft. Zwischenzeitlich wurde diese Praxis auch durch zwei Entscheide des Kantonsgerichts bestätigt (Beschlüsse vom 14. und 29. Mai, vgl. Beilagen 1 und 2).

2 Verfahrensorganisation

Unter Ziffer 2.2.3 des RRB Nr. 1146 werden die Verfahrenplanung und die Fallkontrollen als sinnvolle Instrumente für die Verfahrensorganisation hervorgehoben. Diese Instrumente setzt die Staatsanwaltschaft bereits seit dem 1.1.2011 in der Hauptabteilung OK/WK in allen Verfahren und in den allgemeinen Hauptabteilungen teilweise ein¹. Die Vorlagen der allgemeinen Hauptabteilungen waren bisher nicht standardisiert. Die Verfahrensplanungen wurden weiter entwickelt, so dass heute drei standardisierte Vorlagen vorliegen, welche in den folgenden Monaten auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft werden. Dabei sind die Vorlagen derart ausgestaltet, dass sie den unterschiedlichsten Anforderungen in den verschiedenen Strafverfahren Rechnung tragen sollen. Alle Vorlagen dienen dem besseren Fallmanagement, bieten Gewähr für eine klare Auftragserteilung und Terminierung und sollen insgesamt die zielgerichtete und effiziente Untersuchungsführung unterstützen. Dies jeweils fokussiert auf die zur Frage stehenden Straftatbestände und Lebenssachverhalte. Die neuen Vorlagen stehen ab sofort zur Verfügung, werden im Rahmen eines Gesamtanlasses den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft erstmals vorgestellt und später dann in den einzelnen Hauptabteilungen vertieft behandelt. Schliesslich wird per 1.12.2012 eine diesbezügliche Weisung erlassen werden.

3 Effizienz und Effektivität

Unter Ziffer 2.2.4 des RRB Nr. 1146 stellt der Regierungsrat diesbezüglich fest, dass das Übergangsjahr 2011 noch keine endgültige Beurteilung bezüglich Effizienz und Effektivität der Strukturen der Staatsanwaltschaft zulasse. Erst in den Folgejahren, d.h. nach Konsolidierung der neuen Aufbau- und Ablauforganisation, würden noch aussagekräftigere und repräsentativere Zahlen über die Fallerledigung vorliegen. Diese würden dann dokumentieren können, inwiefern die Staatsanwaltschaft ihren Handlungsspielraum und ihre Möglichkeiten für möglichst effiziente und effektive Fallbearbeitungen tatsächlich ausschöpft. Der Regierungsrat stellt ausserdem als

¹ Gemäss der Weisung zur Einhaltung des Beschleunigungsgebots

erfreulich fest, dass die Staatsanwaltschaft trotz der aufwändigen Einführung in die neue Organisation und die neuen Abläufe 2011, die Gesamterledigungszahlen (trotz leichtem Rückgang bei den Anklagen) gegenüber den vergleichbaren Erledigungen im Vorjahr habe steigern können.

Die Staatsanwaltschaft teilt diese Auffassung des Regierungsrates vollumfänglich. Es ist der Staatsanwaltschaft seit jeher ein zentrales Anliegen, ihre Arbeitsprozesse hinsichtlich der bestmöglichen Organisation, Effizienz und Effektivität regelmässig zu analysieren und zu optimieren und dabei ihr Potenzial voll auszuschöpfen. Dabei ist die vordringlichste Zielsetzung, das Beschleunigungsgebot in der überwiegenden Mehrheit der Fälle einhalten zu können, wobei ein Grossteil der Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden soll. Es ist der Staatsanwaltschaft ein besonderes Anliegen, nicht nur allein mit Bezug auf die möglichen Erledigungszahlen sondern auch mit Bezug auf die Qualität der Arbeit den grösstmöglichen Erfolg zu realisieren.

4 Pikettorganisation

Ziffer 2. des Dispositivs des RRB Nr. 1146 hält fest, dass die Staatsanwaltschaft ihren Pikettdienst so zu organisieren habe, dass Untersuchungsbeauftragte ausserhalb der Pikettzeiten eingesetzt werden können. Auf Nachfrage wurde erläutert, dass die Meinung dahingehend sei, dass die Untersuchungsbeauftragten zwar durchgehend Pikettdienst leisten könnten, während der Bürozeiten (8.00 Uhr-12.00 Uhr, 13.30 Uhr-17.00 Uhr) jedoch keine Zwangsmassnahmen anordnen sollen.

Dieser Auftrag bedeutete eine Reorganisation der bisherigen Pikettorganisation der Staatsanwaltschaft, welche in mehreren Sitzungen einer Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, da viele Abhängigkeiten zu berücksichtigen waren. Die Pikettorganisation wurde nun dahingehend geändert, dass während des ganzen Jahres immer ein Untersuchungsbeauftragter oder eine Untersuchungsbeauftragte und ein Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin Pikettdienst leisten, wobei der Staatsanwalt/die Staatsanwältin im Unterschied zur heutigen Organisation nicht nur für potentielle und tatsächliche Haftfälle, sondern innerhalb der Bürozeiten auch für die Anordnung sämtlicher Zwangsmassnahmen zuständig sein wird. Diese Form von Pikettdienst wird deshalb "Staatsanwaltspikett" genannt werden. Er bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in dem Sinne, dass die Fallbelastung während der Pikettblöcke höher sein wird, so dass nicht mehr davon auszugehen ist, dass während des Pikettdienstes

noch an anderen Verfahren gearbeitet werden kann. Aufgrund dieser höheren Belastung wurde der einzelne Staatsanwaltspikettblock gegenüber dem bisherigen Haftpikettblock von einer Woche auf vier, bzw. drei Tage reduziert (Montag bis Freitag/Freitag bis Montag). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die effektive Beanspruchung noch über diese Zeit hinaus auswirken kann, so z.B. wenn ein Haftverfahren am Ende des jeweiligen Blocks anläuft. In diesen Fällen findet die Hafttrichterverhandlung erst nach Ablauf des Pikettdienstes statt, so dass sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mindestens noch 3 Tage nach dessen Ablauf von sämtlichen Terminen und Gerichtsverhandlungen frei halten müssen. Die weiteren Auswirkungen dieser neuen Pikettregelung können noch nicht genau abgeschätzt werden.

Da kurzfristige Änderungen der Piketteinteilung aufgrund der beruflichen und privaten Verpflichtungen der Mitarbeitenden kaum möglich sind, wird die neue Regelung auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.

5 Persönliche Fallbearbeitung

Gemäss Ziffer 3 des Dispositivs des RRB Nr. 1146 wird die Staatsanwaltschaft beauftragt, die nach dem Umstellungsjahr frei werdenden Leitungsressourcen vermehrt für die persönliche Fallbearbeitung einzusetzen. Gleichzeitig hält der Regierungsrat auf Seite 9 vor Ziffer 2.5. fest, dass nicht übersehen werden dürfe, dass bei einem Personalbestand von rund 180 Mitarbeitenden, das oberste Kader der Staatsanwaltschaft auch weiterhin primär Führungsaufgaben wahrnehmen wird. Der kantonale Gesetzgeber habe der Ersten Staatsanwältin, unterstützt durch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ausdrücklich die Aufgabe der Qualitätssicherung übertragen.

Die Staatsanwaltschaft teilt und unterstützt die Meinung des Regierungsrates. Das Kader der Staatsanwaltschaft beteiligt sich bereits in zahlreichen Verfahren operativ und erledigt Verfahren mittels Strafbefehl, Nichtanhandnahme, Einstellungsverfügung oder Anklage. Frei werdende Ressourcen werden in die persönliche Fallbearbeitung und -erledigung investiert.

6 Abschlussbilanz

Gemäss Ziffer 4 des RRB Nr. 1146 wird die Staatsanwaltschaft beauftragt, bis spätestens am 30. September 2012 eine Geschäftsliste "31.12.2012/1.1.2011" einzureichen, aus welcher alle per 31.12.2010 pendenten Fälle bei der "alten" Staatsanwaltschaft mit der Neuzuteilung bei der

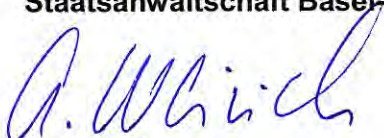
"neuen" Staatsanwaltschaft per 1.1.2011 ersichtlich sind. Darüber hinaus ist eine Vollständigkeitserklärung einzureichen. Unter 2.5. des RRB wird diesbezüglich weiter ausgeführt, dass die Transparenz und Verständlichkeit der bestehenden Liste zu verbessern sei.

Auf der bestehenden Liste waren die jeweiligen Verfahren, Sachbearbeiter und Erledigungen mittels den intern gebräuchlichen Kürzeln handschriftlich vermerkt. Die Liste wurde daher dahingehend überarbeitet, dass diese Kürzel ausgeführt und mittels Computer notiert wurden. Die so überarbeitete Liste wurde zusammen mit der ursprünglichen Liste inklusive Vollständigkeitserklärung fristgerecht und auftragsgemäss eingereicht.

Abschliessend ist somit festzustellen, dass der RRB Nr. 1146 vollumfänglich umgesetzt wurde und wird.

Hochachtungsvoll

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft



A. Weirich

Erste Staatsanwältin

Liestal, 30. Oktober 2012

Beilagen erwähnt

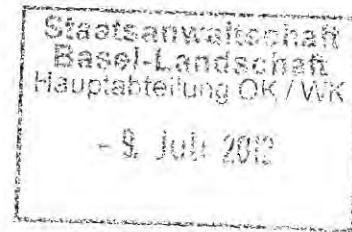
FEILAG 1



Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Strafrecht



04. 04. 103



470 12 83
(D 70)
350 2012 162/163/164

Beschluss vom 14. Mai 2012

Besetzung

Präsident Thomas Bauer, Richter Beat Hersberger (Ref.), Richterin Helena Hess; Gerichtsschreiber Marius Vogelsanger

Parteien

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung OK/WK,
Rheinstrasse 12, 4410 Liestal,
Beschwerdeführerin

gegen

Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft, Poststrasse 3,
4410 Liestal,
Beschwerdegegner

_____, vertreten
durch Advokat Dr. Christian von Wartburg, Hauptstrasse 104,
4102 Binningen,
Beschuldigte

_____, z.Zt. Bezirksgefäng-
nis, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal,
vertreten durch Advokatin Annalisa Landi, Oberwilerstrasse 3, Post-
fach 82, 4123 Allschwil 2,
Beschuldigter

vertreten durch Advokat Alain Joset, Gitterlistrasse 8, Postfach 215,
4410 Liestal,
Beschuldigter

Gegenstand

Untersuchungs- / Sicherheitshaft / Kosten

Beschwerde gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmege-
richts Basel-Landschaft vom 29. bzw. 30. März 2012

A. Mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft vom 29. März 2012 wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung OK/WK, auf Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber [REDACTED] gutgeheissen und die Untersuchungshaft vorläufig für die Dauer von 3 Monaten bis zum 29. Juni 2012 angeordnet (Ziff. 1 des Dispositivs). Zudem wurde festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe. Dadurch sei dem Beschuldigten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgesehene Weise entzogen worden (Ziff. 2). Des Weiteren wurde eine Gebühr in der Höhe von CHF 750.– festgesetzt (Ziff. 4 Abs. 1), welche zu zwei Dritteln zu Lasten des Staates, Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, auferlegt wurde (Ziff. 4 Abs. 2). Über die Auferlegung der restlichen Gebühr (CHF 250.–) und Auslagen/Kosten habe die verfahrensabschliessende Behörde zu entscheiden (Ziff. 4 Abs. 3).

Am Folgetag wurde mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft der Antrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung OK/WK, auf Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber [REDACTED] [REDACTED] abgewiesen und diese wurde unverzüglich aus der Haft entlassen (Ziff. 1 des Dispositivs). Zudem wurde – in gleicher Weise wie beim Entscheid bezüglich [REDACTED] – festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe. Dadurch sei der Beschuldigten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgesehene Weise entzogen worden (Ziff. 2). Überdies wurde eine Gebühr in der Höhe von CHF 750.– festgesetzt (Ziff. 4 Abs. 1), welche zu zwei Dritteln zu Lasten des Staates, Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, auferlegt wurde (Ziff. 4 Abs. 2). Über die Auferlegung der restlichen Gebühr (CHF 250.–) und Auslagen/Kosten habe die verfahrensabschliessende Behörde zu entscheiden (Ziff. 4 Abs. 3).

Schliesslich wurde hinsichtlich [REDACTED] mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft vom 30. März 2012 der Antrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung OK/WK, auf Anordnung der Untersuchungshaft abgewiesen und [REDACTED] wurde unverzüglich aus der Haft entlassen (Ziff. 1 des Dispositivs). Auch in diesem Fall wurde festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe. Dadurch sei der Beschuldigten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgesehene Weise entzogen worden (Ziff. 2). Des Weiteren wurde eine Gebühr in der Höhe von CHF 750.– festgesetzt (Ziff. 3 Abs. 1), welche zu zwei Dritteln zu Lasten des Staates, Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, auferlegt wurde (Ziff. 3

Abs. 2). Über die Auferlegung der restlichen Gebühr (CHF 250.–) und Auslagen/Kosten habe die verfahrensabschliessende Behörde zu entscheiden (Ziff. 3 Abs. 3).

Auf die Begründung dieser Entscheide sowie der nachfolgenden Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen des vorliegenden Beschlusses eingegangen.

B. Gegen die obgenannten drei Entscheide vom 29. bzw. 30. März 2012 erhob die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung OK/WK, mit Eingabe vom 13. April 2012 Beschwerde und beantragte, (1.) es sei jeweils Ziffer 2 der angefochtenen Entscheide aufzuheben, (2.) bezüglich den angefochtenen Entscheiden i.S. [REDACTED] und [REDACTED] seien jeweils Ziffer 4 Abs. 2 aufzuheben und jeweils Ziff. 4 Abs. 3 zu ändern und wie folgt zu verfassen: "Über die Auferlegung der Gebühr von Fr. 750.-- und Auslagen/Kosten zu Lasten des Beschuldigten (bzw. der Beschuldigten) entscheidet die verfahrensabschliessende Behörde.", (3.) bezüglich des angefochtenen Entscheides i.S. [REDACTED] sei Ziffer 3 Abs. 2 aufzuheben und Ziff. 4 Abs. 3 zu ändern und wie folgt zu verfassen: "Über die Auferlegung der Gebühr von Fr. 750.-- und Auslagen/Kosten zu Lasten des Beschuldigten entscheidet die verfahrensabschliessende Behörde.", (5) unter o/e-Kostenfolge.

Des Weiteren erhob [REDACTED] vertreten durch Advokatin Annalisa Landi, mit Datum vom 31. März 2012 Beschwerde und beantragte, (1.) es sei Ziffer 1 und 4 des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts vom 29. März 2012, mit welchem über den Beschwerdeführer Untersuchungshaft auf die Dauer von 3 Monaten bis zum 29. Juni 2012 angeordnet und ihm teilweise die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden, aufzuheben, (2.) es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung OK/WK, anzuweisen, den Beschwerdeführer ohne Verzug auf freien Fuss zu setzen, (3.) es sei dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen und ihm Gelegenheit zu geben, diese zu substantzieren, (4.) es sei dem Beschwerdeführer ein Replikrecht zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einzuräumen (5.) unter o/e-Kostenfolge und Gewährung der amtlichen Verteidigung im Falle des Unterliegens. Diese Beschwerde bildet Gegenstand des separaten Beschwerdeverfahrens 470 12 73.

C. Mit Stellungnahme vom 24. April 2012 beantragte Advokatin Annalisa Landi unter o/e-Kostenfolge und Bestätigung der amtlichen Verteidigung für dieses Verfahren, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter diese abzuweisen. Sofern der Staatsanwaltschaft

ein Replikrecht eingeräumt werde, sei der Beschwerdegegnerschaft ein Duplikrecht einzuräumen. Advokat Alain Joset verzichtete namens des Beschuldigten [REDACTED] mit Eingabe vom 27. April 2012 auf eine fakultative Stellungnahme.

D. In seiner Stellungnahme vom 25. April 2012 beehrte das Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft, die Beschwerde der Staatsanwaltschaft i.S. [REDACTED] i.S. [REDACTED] und [REDACTED] sei unter o/e-Kostenfolge abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten sei.

E. Mit replizierender Stellungnahme vom 7. Mai 2012 beantragte die Staatsanwaltschaft, es seien die Anträge des Zwangsmassnahmengerichts und des Beschuldigten [REDACTED] abzuweisen, allenfalls mit Ausnahme des Antrags von [REDACTED] auf die Einräumung des Duplikrechts. Die in der Beschwerdeschrift formulierten Rechtsbegehren seien gutzuheissen.

F. Hierzu nahmen das Zwangsmassnahmengericht sowie der Beschuldigte [REDACTED] in ihren jeweiligen Eingaben vom 10. Mai 2012 duplizierend Stellung. Mit Eingabe vom 11. Mai 2012 teilte der Vertreter der Beschuldigten [REDACTED] dem Kantonsgericht mit, dass von seiner Seite auf eine duplizierende Stellungnahme verzichtet werde.

Erwägungen

1. Formelles

1.1 Im Kanton Basel-Landschaft wird die Funktion der Beschwerdeinstanz gemäss § 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) durch die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, ausgeübt.

1.2 Im vorliegenden Fall ist zunächst zu prüfen, ob die Ziff. 2 der angefochtenen Entscheide, in welcher das Zwangsmassnahmengericht feststellte, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe und den Beschuldigten dadurch die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden sei sowie der Kostenentscheid (Ziffer 3 bzgl. [REDACTED] bzw. Ziff. 4 (bzgl. [REDACTED] und [REDACTED]), zulässige Anfechtungsobjekte im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 StPO darstellen.

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Beschwerde aus, Art. 222 StPO nenne das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft zwar nicht, jedoch liege nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Art. 222 StPO kein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers zugrunde. Entsprechend stehe der Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund von Art. 111 BGG ein Beschwerderecht gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ebenso zu. Die Staatsanwaltschaft, die zur Beschwerde ans Bundesgericht berechtigt sei, müsse sich nach der in Art. 111 BGG statuierten Einheit des Verfahrens, die im Lichte des Grundsatzes des doppelten Instanzenzuges auszulegen sei, am Verfahren vor allen kantonalen Instanzen als Partei beteiligen können (BGE 1B_174/2011 Erw. 3.1 und 3.3.2 in Bestätigung von BGE 1E3_6412011). Die bisher zu der Frage des Beschwerderechts der Staatsanwaltschaft ergangenen Entscheide des Bundesgerichts grenzten die Möglichkeiten der Beschwerde nach Art. 222 StPO für die Staatsanwaltschaft nicht ein.

Hinsichtlich der Eintretensfrage führt das Zwangsmassnahmengericht in seiner Stellungnahme vom 25. April 2012 in den Vorbemerkungen aus, bezüglich [REDACTED] habe die Staatsanwaltschaft im Anschluss an die mündliche Eröffnung des Entscheids ausdrücklich auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet und im Falle von [REDACTED] habe sie im Anschluss an die mündliche Eröffnung des Entscheids eine Beschwerde erhoben, welche sie mündlich wieder zurückgezogen habe. Es sei daher fraglich, inwieweit bei diesen Fällen doch oder wieder Beschwerde ergriffen werden könne.

Die Vertreterin des Beschuldigten [REDACTED] macht bezüglich der Legitimation der Staatsanwaltschaft geltend, dass der Staatsanwaltschaft zwar kraft bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 222 StPO ein Recht zustehe, Haftentscheide weiterzuziehen, dies erstrecke sich aber nicht auf andere damit im Zusammenhang stehende Fragen. Durch die angefochtenen Ziffern der Haftentscheide seien die finanziellen Interessen der Staatsanwaltschaft nicht betroffen. Die Staatsanwaltschaft habe keine Befugnis, die finanziellen Interessen des Kantons zu wahren und könne deshalb daraus auch keine Beschwerdebefugnis ableiten.

1.3 Die Beschwerde ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zulässig gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen. Gemäss Art. 222 StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Untersuchungs-

oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Dieses Beschwerderecht steht nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung auch der Staatsanwaltschaft zu (BGE 137 IV 22, E. 1.3, bestätigt u.a. in BGE 137 IV 87, 1B_65/2011 vom 22. Februar 2011 und 1B_258/2011 vom 24. Mai 2011). Das Bundesgericht zog dabei zusammenfassend in Erwägung, dass derjenige, der zur Beschwerde ans Bundesgericht berechtigt sei, aufgrund der in Art. 111 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) statuierten Einheit des Verfahrens die Möglichkeit haben müsse, sich am Verfahren vor allen kantonalen Instanzen als Partei zu beteiligen. Darüber hinaus verlange das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Strafjustiz, dass der Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht an eine kantonale Beschwerdekammer gegen einen die Haft aufhebenden Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts zukomme. Ansonsten käme es in bestimmten Fällen zu einer unerwünschten, nach Möglichkeit zu vermeidenden Gabelung des Rechtsmittelzuges, etwa wenn das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft unter Anordnung von Ersatzmassnahmen aufhebe. Dagegen müsste sich der Betroffene mit Beschwerde an die kantonale Beschwerdekammer und die Staatsanwaltschaft direkt mit Beschwerde ans Bundesgericht zur Wehr setzen.

1.4 Der Wortlaut von Art. 222 StPO führt lediglich die Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft auf. Dessen ungeachtet sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Nebenpunkte dieser Entscheide von der Anfechtbarkeit ausschliessen wollte. Namentlich in Bezug auf den Kostenentscheid ist festzustellen, dass die StPO ganz allgemein kein spezielles Rechtsmittel für die alleinige Anfechtung von Entscheiden über die Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen vorsieht. Vielmehr ist in jedem Falle das für den Hauptpunkt vorhandene Rechtsmittel zu ergreifen. Dementsprechend hat sich die in Art. 436 des Entwurfs der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 21. Dezember 2005 (BBI 2006, 1389) noch vorgesehene Regelung betreffend die Rechtsmittel gegen Kostenentscheide als obsolet erwiesen und wurde folgerichtig gestrichen (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 26. März 2012 [470 12 40], E. 1.4; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2009, N 1773; SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 421 N 8; DOMEISEN, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 421 N 11). Die bisher bezüglich der Frage des Beschwerderechts der Staatsanwaltschaft ergangenen Entscheide des Bundesgerichts grenzen die Möglichkeiten der Beschwerde nach Art. 222 StPO für die Staatsanwaltschaft nicht ein. Vielmehr wird in der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgehalten, dass die Nichterwähnung der Staatsanwaltschaft in Art. 222 StPO nicht auf ein qualifiziertes Schwei-

gen, sondern auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen sei (Urteil des Bundesgerichts 1B_64/2011 vom 17. Februar 2011 E. 1). Dies spricht dafür, dass der Staatsanwaltschaft dieselben Rechtsmittel wie der verhafteten Person zur Verfügung stehen, welche sich insbesondere auch gegen die Kostenaufgabe zur Wehr setzen kann. Gegen die vorliegend angefochtenen Kostenentscheide des Zwangsmassnahmengerichts ist daher das für die Anfechtung des Hauptpunktes, der Aufhebung der Untersuchungshaft, geltende Rechtsmittel zu ergreifen, mithin die Beschwerde gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO i.V.m. Art. 222 StPO. Die angefochtenen Kostenentscheide stellen somit taugliche Anfechtungsobjekte dar.

Dasselbe gilt für die Feststellungen, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe und den Beschuldigten dadurch die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden sei. Diese Feststellungen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft und können deshalb nicht losgelöst hiervon betrachtet werden, zumal ein getrennter Rechtsmittelweg von Haupt- und Nebenpunkten zu widersprüchlichen Entscheidungen führen könnte, was zu vermeiden ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei den besagten Feststellungen, welche in gleicher Weise wie der Kostenentscheid einen Nebenpunkt darstellen, der unmittelbar vom Hauptpunkt abgeleitet wird, ein anderer Rechtsmittelweg beschränkt werden soll, als bei den Kostenentscheiden. Vielmehr haben alle mit dem Hauptpunkt in einem direkten Zusammenhang stehenden Nebenpunkte in Bezug auf das Rechtsmittel diesem zu folgen, weshalb die erwähnten Feststellungen zulässige Anfechtungsobjekte darstellen (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 26. März 2012 [470 12 40], E. 1.4).

Die vom Zwangsmassnahmengericht mit Stellungnahme vom 25. April 2012 aufgeworfene Frage, ob die Staatsanwaltschaft mündlich auf die Erhebung einer Beschwerde verzichtet habe, ist – wie die Staatsanwaltschaft berechtigterweise geltend macht – im Lichte der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu beurteilen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 4. Januar 2012 (1B_442/2011) entschieden, dass die Staatsanwaltschaft im Haftanordnungsverfahren gegen einen Haftentlassungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts unmittelbar nach dessen Kenntnisnahme beim Zwangsmassnahmengericht ihre Beschwerde ankündigen müsse, sofern sie die unverzügliche Freilassung der beschuldigten Person verhindern wolle. Ein Verzicht auf eine Beschwerdeerhebung am Ende der Haftverhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht betrifft somit – sofern nicht explizit anders angegeben – vor dem Hintergrund des aufgeführten Bundesgerichtsentscheides nur die Fra-

ge der Freilassung des Beschuldigten, denn nur diesbezüglich ist Dringlichkeit angezeigt. Weitere Nebenpunkte sind nicht a priori in einem mündlich nach der Verhandlung mitgeteilten Beschwerdeverzicht mitenthalten. Die Staatsanwaltschaft hat demnach in den Fällen von [REDACTED] und [REDACTED] nur darauf verzichtet, gegen die Freilassung als solche Beschwerde zu erheben, nicht auch in den Nebenpunkten der gefällten Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts.

1.5 Aus den Randtiteln zu Art. 381 StPO (Legitimation der Staatsanwaltschaft) und Art. 382 StPO (Legitimation der übrigen Parteien) geht hervor, dass die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Beschwerde in besonderer Weise ausgestaltet ist. Art. 381 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten Person ein Rechtsmittel ergreifen kann. Aus dieser Bestimmung, namentlich aus der Ermächtigung zur Einlegung von Rechtsmitteln zugunsten der beschuldigten Person, leiten vereinzelte Kommentatoren ab, dass die Staatsanwaltschaft vom Erfordernis der Beschwerbefreiung befreit werde (ZIEGLER, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 381 N 2; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2009, N 1455). Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden. In Art. 381 Abs. 1 StPO geht es darum, dass die Staatsanwaltschaft zur Durchsetzung der materiellen Wahrheit und zur Verwirklichung des Rechts verpflichtet ist, auch zugunsten der beschuldigten Person ein Rechtsmittel einzulegen. Insofern ist die Staatsanwaltschaft durch einen Entscheid, der nach ihrem Dafürhalten materielles oder formelles Strafrecht verletzt und daher unrichtig ist, immer beschwert. Es ist daher nicht von einer Befreiung vom Erfordernis der Beschwerde, sondern vielmehr von einer generellen Beschwerde der Staatsanwaltschaft auszugehen (LIEBER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 381 N 2; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N 217; Beschluss der Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 7. Februar 2012 [470 11 215] sowie Beschluss derselben vom 24. Oktober 2011 [470 11 51]). Die Staatsanwaltschaft muss somit durch einen Entscheid beschwert sein und darüber hinaus – wie für die übrigen Parteien in Art. 382 Abs. 1 StPO explizit statuiert – ebenfalls ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (vgl. zur Terminologie LIEBER, a.a.O., Art. 382 N 7 sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N 232). Hiervon geht auch das Bundesgericht aus, wenn es vom Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses der Staatsanwaltschaft spricht (BGE 1B_232/2011 vom 12. Juli 2011, E. 1).

1.6 In den vorliegend zu beurteilenden Fällen sind die Entscheide beziehungsweise deren angefochtene Ziffern nach dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft unrichtig, weshalb sie als beschwert zu gelten hat. Überdies ist ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse gegeben, da der bzw. die Beschuldigte aus der Feststellung des Freiheitsentzugs in nicht gesetzlich vorgesehener Weise allenfalls einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Genugtuung ableiten könne (Art. 431 Abs. 1 StPO). In Bezug auf die Kostenentscheide ist die aktuelle Beschwerde der Staatsanwaltschaft ebenfalls gegeben, da die Kostenaufgabe zu Lasten der Staatsanwaltschaft weiterhin Bestand hat. Es erweist sich somit, dass die Staatsanwaltschaft zur Beschwerdeführung gegen die betreffenden Ziffern der angefochtenen Entscheide legitimiert ist.

1.7 Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, die falsche Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Da mit der Beschwerde alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden können, verfügt die Rechtsmittelinstanz über volle Kognition (STEPHENSON / THIRIET, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 393 N 15). Mit der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde werden Rechtsverletzungen, sowie die Unangemessenheit gerügt. Damit werden zulässige Beschwerdegründe vorgebracht. Die Beschwerdefrist gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide beträgt zehn Tage, wobei die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit Eingabe vom 13. April 2012 wurde die Rechtsmittelfrist gewahrt sowie die Begründungspflicht wahrgenommen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2. Materielles

2.1 In Bezug auf die Feststellungen, die Staatsanwaltschaft habe das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO jeweils nicht eingehalten, führt das Zwangsmassnahmengericht in den angefochtenen Entscheiden sowie mit Stellungnahmen vom 25. April 2012 und vom 10. Mai 2012 im Wesentlichen aus, gemäss § 2 des Dekrets zum EG StPO sei die Anordnung von Zwangsmassnahmen durch Untersuchungsbeauftragte nur im Rahmen des Piketteinsatzes erlaubt.

Ein Untersuchungsbeauftragter dürfe demgemäss ein Haftanordnungsverfahren nur durchführen, wenn dies klar im Rahmen eines Piketteinsatzes geschehe. Der Antrag an das Zwangsmassnahmengericht betreffend die Anordnung der Untersuchungshaft stelle faktisch eine Verfügung betreffend eine Zwangsmassnahme dar und habe deshalb zwingend

durch die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt zu erfolgen. Daraus sei zu folgern, dass auch einzig die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt der beschuldigten Person anlässlich der Haftanhörung das rechtliche Gehör betreffend diese Zwangsmassnahme gewähren könne. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, der die Haftanordnung zu beurteilen habe, müsse vorneweg einen eigenen, unverfälschten Eindruck von der beschuldigten Person gewinnen können. Ohnehin handle es sich bei der Haftanhörung um eine wesentliche Untersuchungshandlung, welche deshalb zwingend durch eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt persönlich durchzuführen sei. Die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 224 StPO seien somit vorliegend in zweifacher Weise verletzt worden, einerseits weil die Hafteröffnungseinvernahme nicht durch einen Staatsanwaltschaft oder eine Staatsanwältin durchgeführt worden war, obwohl der Fall während der Blockzeiten an die Staatsanwaltschaft übergegangen sei, andererseits weil die Haftanhörungseinvernahme nicht durch diejenige Person durchgeführt worden sei, welche den Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft gestellt und damit über die weitere Inhaftierung des Beschuldigten bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts befunden habe.

2.2 Die Staatsanwaltschaft ist demgegenüber in ihrer Beschwerde vom 13. April 2012 sowie mit replizierender Stellungnahme vom 7. Mai 2012 zusammengefasst der Ansicht, die angefochtenen Feststellungen, wonach die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO jeweils nicht eingehalten habe und dadurch den Beschuldigten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgesehene Weise entzogen worden sei, erweise sich als rechtswidrig. Diesbezüglich macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass nicht die Anträge auf Anordnung von Untersuchungshaft, sondern die Vorführungsbefehle die rechtliche Grundlage für den Freiheitsentzug bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung der Untersuchungshaft bildeten. Zudem habe das Zwangsmassnahmengericht vorliegend die Haftanordnung mit der Haftanhörung und dem Haftantrag verwechselt. Der Staatsanwaltschaft habe nicht nur die Pflicht zur Befragung der inhaftierten beschuldigten Personen, sondern müsse vor allem auch unverzüglich die tatverdachtserhörenden und -entkräftenden Beweise erheben. In komplexen und umfangreichen Fällen wie dem vorliegenden sei es faktisch unmöglich, dass der zuständige Staatsanwalt sämtliche Befragungen nach Art. 224 Abs. 1 StPO persönlich durchführe. Schliesslich habe der Gesetzgeber nirgends zwingend vorgesehen hat, dass weder Einvernahmen nach Art. 224 Abs. 1 StPO noch generell alle wesentlichen Untersuchungshandlungen immer nur von einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin durchgeführt werden müssten. In § 12 EG StPO habe der kantonale Gesetzgeber von der in Art. 311 Abs. 1 StPO gewährten Delegations-

möglichkeit Gebrauch gemacht und ausdrücklich bestimmt, dass Untersuchungshandlungen, zu welchen auch Einvernahmen nach Art. 224 Abs. 1 StPO gehörten, durch Untersuchungsbeauftragte durchgeführt werden können. Eine teleologische Auslegung von Art. 224 und 311 StPO führe zu keinem anderen Ergebnis. Der Haftrichter, der den Entscheid über die Anordnung der Untersuchungshaft von bis zu 3 Monaten treffe, nicht aber der Staatsanwalt, müsse sich grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren und unverfälschten Eindruck von der beschuldigten Person machen.

2.3 Vorliegend geht es zunächst um die Frage, inwiefern ein Staatsanwalt die Durchführung einer Haftanhörung an einen Untersuchungsbeamten delegieren darf.

Auszugehen ist dabei von der Regelung in Art. 224 Abs. 1 StPO, wonach *die Staatsanwaltschaft* die beschuldigte Person unverzüglich befragt und ihr Gelegenheit gibt, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Sie erhebt unverzüglich jene Beweise, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und der Haftgründe geeignet und ohne Weiteres verfügbar sind. Aus dieser Bestimmung geht eine Pflicht des Staatsanwalts zur persönlichen Durchführung der betreffenden Einvernahmen nicht hervor. Vielmehr lässt der Wortlaut dieser Bestimmung, indem der Terminus "*Staatsanwaltschaft*" und nicht etwa "*der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin*" verwendet wird, die Haftanhörung durch ein Mitglied der Staatsanwaltschaft grundsätzlich zu. Bezüglich der Delegation von Untersuchungshandlungen gilt es im Weiteren Art. 311 Abs. 1 StPO zu beachten, welcher festhält, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Beweiserhebungen selber durchführen, wobei Bund und Kantone bestimmen, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen können. Art. 142 Abs. 1 StPO hält zudem ausdrücklich fest, dass Bund und Kantone bestimmen, in welchem Masse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstraßbehörden und den Gerichten Einvernahmen durchführen können. Diese, die Delegation von Einvernahmen regelnde Bestimmung, geht derjenigen von Art. 311 Abs. 1 StPO als *lex specialis* vor (LANDSHUT, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 311 N 9, SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 311 N 3). Aus dem Wortlaut von Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO könnte geschlossen werden, dass im Einzelfall oder generell die dort genannten Mitarbeiter (Untersuchungsbeamte, Adjunkte, Sekretäre, Praktikanten, Funktionäre, bei der Staatsanwaltschaft tätige Polizeifunktionäre) vollständig die Führung und Erledigung von Untersuchungen übernehmen könnten (LANDSHUT, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 311 N 10). Den Materialien zu Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO ist zu entnehmen, dass wesentliche Untersuchungshandlungen (genannt

werden Haftanträge, Anklagen, Strafbefehle, Einstellungen) durch die Staatsanwälte ergehen sollten (vgl. Botschaft 1265, SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 311 N 3). Bezüglich der Einvernahmen im Speziellen gemäss Art. 142 StPO sind gemäss der überwiegenden Lehrmeinungen keine Einschränkungen der Delegation ersichtlich (vgl. GODENZI, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 142 N 2 f.; HÄRING, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 142 N 3 f.; SCHMID, a.a.O., Art. 142 N 3, RIKLIN, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010, Art. 142 N 1). Die Meinung, die Haftanhörung würde zu den nicht delegierbaren Aufgaben eines Staatsanwalts gehören, wird – soweit ersichtlich – in der Literatur nicht vertreten.

Der Kanton Baselland hat von der in Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO (bzw. Art. 311 Abs. 1 StPO) eingeräumten Regelungskompetenz insofern Gebrauch gemacht, dass gemäss § 12 EG StPO (SGS 250) die Untersuchungsbeauftragten ausdrücklich befugt sind, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Bei der Einvernahme und somit auch bei der Haftanhörung, welche eine solche darstellt, handelt es sich folglich um eine derartige delegierbare Untersuchungshandlung.

2.4 Das Verfahren bei der Anordnung von Untersuchungshaft wird entweder durch eine polizeiliche Vorführung (Art. 207 StPO) mit schriftlichem Vorführungsbefehl (Haftbefehl, Art. 208) oder durch eine vorläufige Festnahme durch Polizeibeamte (Art. 217 StPO) oder Private (Art. 218 StPO) initiiert (vgl. hierzu DONATSCH / SCHWARZENEGGER / WOHLERS, Strafprozessrecht, 2010, S. 168). Je nachdem sind die Bestimmungen über die polizeiliche Vorführung (Art. 207 ff. StPO) oder diejenigen über die vorläufige Festnahme (Art. 217 ff. StPO) massgebend. Vorliegend wurden die drei Beschuldigten i.S.v. Art. 207 ff. StPO polizeilich vorgeführt. Der Haftantrag der Staatsanwaltschaft stellt dabei kein freiheitsentziehender, bzw. auch kein faktisch freiheitsentziehender Entscheid dar. Als Antrag an das Zwangsmassnahmengericht bildet er lediglich die Veranlassung für eine freiheitsentziehende Massnahme, welche vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet wird. Im Haftverfahren, wo es kurze Fristen zu beachten gilt, ist es bereits aus zeitlichen Gründen in komplexen Fällen mit mehreren Beschuldigten einem Staatsanwalt kaum möglich, alle Befragungen persönlich durchzuführen. Zudem bildet bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts der gestützt auf Art. 207 Abs. 2 StPO erlassene polizeiliche Vorführungsbefehl die rechtliche Grundlage für den Freiheitsentzug (vgl. hierzu Art. 209 Abs. 3 StPO, wonach keine unver-

zügliche Freilassung zu erfolgen hat, wenn die Verfahrensleitung die Anordnung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft beantragt).

2.5 Gemäss § 2 Dekret EG StPO (SGS 250.1) haben die Untersuchungsbeauftragten im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise dem Zwangsmassnahmengericht die Haft zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten. Mit Blick auf die erwähnten Delegationsmöglichkeiten der StPO ist die Regelung im betreffenden Dekret so zu verstehen, dass zwei Verfahrenshandlungen, welche grundsätzlich als "wesentliche Untersuchungshandlungen" vom Staatsanwalt persönlich vorzunehmen sind (nämlich die Anordnung von Zwangsmassnahmen beziehungsweise der Haftantrag an das Zwangsmassnahmengericht), im Rahmen des Pikettdienstes auch in die Kompetenz eines Untersuchungsbeamten fallen. Der Anwendungsbereich dieses Dekrets ist vorliegend indessen nicht betroffen, da die Durchführung der Hafteinvernahme bei der Staatsanwaltschaft selbst keine Zwangsmassnahme darstellt und der Haftantrag an das Zwangsmassnahmengericht bezüglich allen drei Beschuldigten vorliegend unstreitig vom betreffenden Staatsanwalt persönlich unterschrieben wurde.

2.6 Auch mit Blick auf das internationale Recht erscheint die Durchführung einer Hafteinvernahme durch einen Untersuchungsbeamten als zulässig. Art. 5 Abs. 2 EMRK hält fest, dass jeder festgenommenen Person in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden muss, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. Die EMRK schreibt nicht vor, in welcher Form diese Orientierung des Beschuldigten zu erfolgen hat und äussert sich nicht zur Funktion der informierenden Person (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_217/2011 vom 10. Februar 2005 E. 4.1 m.w.H.). Art. 5 Abs. 3 EMRK verlangt, dass jede Person, die nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden muss. Art. 224 Abs. 2 StPO konkretisiert im Landesrecht den unbestimmten Rechtsbegriff "unverzüglich" und verlangt von der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen von dringendem Tatverdacht und Haftgrund die Beantragung der Untersuchungshaft innert 48 Stunden seit der Festnahme. Weitergehende Rechte des Beschuldigten, insbesondere die Haftanhörung durch einen bestimmten Funktionsträger, vorliegend durch einen Staatsanwalt, ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung nicht.

2.7 Wie die Staatsanwaltschaft im Übrigen zu Recht anführt, ist die Befragung der beschuldigten Person gemäss Art. 224 Abs. 1 StPO nicht in jedem Fall das wesentlichste zu erhebende Beweismittel. Gerade bei umfangreichen und komplexen Wirtschaftsdelikten wie dem vorliegenden sind beschlagnahmte Akten oft von wesentlich grösserer Bedeutung als die Einvernahmen. Der Staatsanwalt wäre in der Verfahrensführung sehr eingeschränkt, wenn er sich nicht – falls dies in einem Verfahren im Vordergrund steht – auf das Sichten der wichtigsten Aktenstücke konzentrieren könnte und stattdessen sämtliche Haftanhörungen persönlich durchführen müsste. Im Haftverfahren, für welches es kurze Fristen zu beachten gilt, ist es bereits aus zeitlichen Gründen in komplexen Fällen mit mehreren Beschuldigten einem Staatsanwalt kaum möglich, alle Befragungen persönlich durchzuführen. Vielmehr steht der Staatsanwaltschaft in der Frage, welche Untersuchungshandlungen ein Staatsanwalt selber vornimmt und welche er an Untersuchungsbeamte delegiert – von den erwähnten wesentlichen Untersuchungshandlungen abgesehen – eine Organisationsautonomie zu.

2.8 Dies führt zum Ergebnis, dass Befragungen nach Art. 224 Abs. 1 StPO nicht zwingend vom Staatsanwalt, der über das Stellen eines Haftantrages an das Zwangsmassnahmengericht befindet, erfolgen müssen und die Haftenvernahme eine innerhalb der Staatsanwaltschaft an einen Untersuchungsbeamten delegierbare Untersuchungshandlung bildet. Demzufolge ist die Feststellung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO in den drei angefochtenen Entscheiden nicht eingehalten habe und jeweils die Freiheit des bzw. der Beschuldigten in gesetzeswidriger Weise entzogen worden sei, unzutreffend. Ziffer 2 der angefochtenen Entscheide ist somit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

2.9 Die Staatsanwaltschaft macht mit Beschwerde vom 13. April 2012 zudem geltend, die vom Zwangsmassnahmengericht verfügte Kostenauflegung zu Lasten der Staatsanwaltschaft sei aus dreifachem Grund widerrechtlich: Erstens fehle eine fehlerhafte Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft, zweitens würde für den Fall, dass eine fehlerhafte Verfahrenshandlung der Staatsanwaltschaft doch vorliegen würde, der Kausalzusammenhang zwischen dieser und den Verfahrenskosten fehlen und drittens sei eine Kostenauflege zu Lasten einer bestimmten Behörde eines Kantons von vornherein gesetzeswidrig. Das Zwangsmassnahmengericht führt hinsichtlich des Kostenentscheids in den angefochtenen Entscheiden jeweils nicht aus, weswegen es die Gebühren jeweils zu zwei Dritteln zu Lasten des Staates, Staatsanwalt Basel-Landschaft auferlegt.

2.10 Gemäss Art. 417 StPO können bei fehlerhaften Verfahrenshandlungen Verfahrenskosten der verfahrensbeteiligten Person auferlegt werden, die sie verursacht hat. Da bereits in den obigen Ausführungen festgestellt wurde, dass die Staatsanwaltschaft keine fehlerhafte Verfahrenshandlung vorgenommen hat, können ihr bereits aus diesem Grund vorliegend keine Kosten auferlegt werden.

Zudem ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, bereits im Entscheid vom 26. März 2012 zum Schluss gekommen, dass für eine Auferlegung der Verfahrenskosten zu Lasten der Staatsanwaltschaft keine gesetzliche Grundlage besteht (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 26. März 2012 [470 12 40], E. 2.11). Gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO werden die Verfahrenskosten – vorbehältlich anders lautender Bestimmungen – vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat. Daraus ergibt sich, dass die Verfahrenskosten nicht einer bestimmten Behörde oder einem bestimmten Mitglied einer Behörde auferlegt werden können (DOMEISEN, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 423 N 3; SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 423 N 2; GRIESSER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 423 N 3). Die Beschwerde ist folglich auch in diesem Punkt gutzuheissen und die vorinstanzlichen Kostenentscheide sind jeweils dahingehend abzuändern, dass die verfahrensabschliessende Behörde über die Auferlegung der Gebühr von CHF 750.– und Auslagen/Kosten zu Lasten des, bzw. der Beschuldigten zu entscheiden hat.

3. Kosten

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend gehen die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO zu Lasten des Staates. Die Gerichtsgebühr wird gestützt auf § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) auf CHF 1'500.– festgesetzt. Hinzu kommen Auslagen in der Höhe von CHF 50.–, welche ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen sind.

Die Vertreter von [REDACTED] und [REDACTED] haben sich nicht am Verfahren beteiligt. Bezüglich der Vertreterin von [REDACTED] ist zu berücksichtigen, dass zur Einreichung einer Duplik ihm Rahmen einer angemessenen und effizienten Verteidigung kein Anlass bestand. Dies berücksichtigend erachtet das Kantonsgericht für das Beschwerdeverfahren einen Zeitaufwand der Vertreterin von [REDACTED] von 3,5 Stunden als angemessen.

Demnach wird erkannt:

://:

1.
 - a) Die Beschwerde wird gutgeheissen.
 - b) Jeweils Ziff. 2 der angefochtenen Entscheide wird aufgehoben.
 - c) Bezüglich des angefochtenen Entscheides i.S. [REDACTED] werden die Ziff. 4 Abs. 2 und Ziff. 4 Abs. 3 aufgehoben und wie folgt neu verfasst:
"Über die Auferlegung der Gebühr von Fr. 750.-- und Auslagen/Kosten zu Lasten des Beschuldigten entscheidet die verfahrensabschliessende Behörde".
 - d) Bezüglich des angefochtenen Entscheides i.S. [REDACTED] werden die Ziff. 4 Abs. 2 und Ziff. 4 Abs. 3 aufgehoben und wie folgt neu verfasst:
"Über die Auferlegung der Gebühr von Fr. 750.-- und Auslagen/Kosten zu Lasten der Beschuldigten entscheidet die verfahrensabschliessende Behörde".
 - e) Bezüglich des angefochtenen Entscheides i.S. [REDACTED] werden die Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 4 Abs. 3 aufgehoben und wie folgt neu verfasst:
"Über die Auferlegung der Gebühr von Fr. 750.-- und Auslagen/Kosten zu Lasten des Beschuldigten entscheidet die verfahrensabschliessende Behörde".
2. Die Kosten des kantonsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von CHF 1'550.--, beinhaltend eine Gebühr von CHF 1'500.-- sowie Auslagen von CHF 50.--, gehen zu Lasten des Staates.

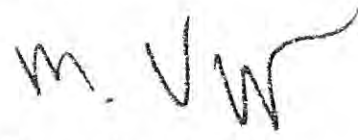
Es wird festgestellt, dass der Zeitaufwand der Verteidigung von [REDACTED] für das vorliegende Beschwerdeverfahren 3,5 Stunden beträgt.
3. Dieser Beschluss wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Präsident



Thomas Bauer

Gerichtsschreiber



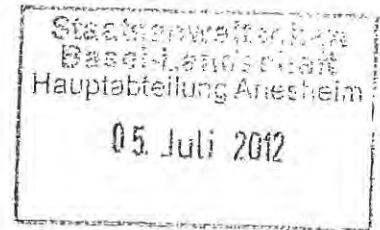
Marius Vogelsanger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) oder subsidiär Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).



**Kantonsgesetz
Basel-Landschaft
Abteilung Strafrecht**



470 12 70
(D 58)
350 2012 139

Beschluss vom 29. Mai 2012

Besetzung Präsident Thomas Bauer, Richter Beat Schmidli (Ref.), Richter Peter Tobler; Gerichtsschreiber Marius Vogelsanger

Parteien **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Hauptabteilung Arlesheim,
Kirchgasse 5, 4144 Arlesheim,
Beschwerdeführerin

gegen

Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft, Poststrasse 3,
4410 Liestal,
Beschwerdegegnerin

z.Zt. im UG Liestal,

Rheinstrasse 27, 4410 Liestal,
vertreten durch

Beschuldigter

Gegenstand **Untersuchungs- / Sicherheitshaft / Kostenauflegung**
Beschwerde gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts
Basel-Landschaft vom 9. März 2012

A. Mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Basel-Landschaft vom 9. März 2012 wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Hauptabteilung Arlesheim, auf Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber teilweise gutgeheissen und die Untersuchungshaft vorläufig für die Dauer von 4 Wochen bis zum 6. April 2012 angeordnet (Ziff. 1 des Dispositivs). Zudem wurde festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe. Dadurch sei dem Beschuldigten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgesehene Weise entzogen worden (Ziff. 2). Des Weiteren wurde eine Gebühr in der Höhe von CHF 750.– festgesetzt (Ziff. 3 Abs. 1), welche zu zwei Dritteln zu Lasten des Staates, Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, auferlegt wurde (Ziff. 3 Abs. 2). Über die Auferlegung der restlichen Gebühr (CHF 250.–) und Auslagen/Kosten habe die verfahrensabschliessende Behörde zu entscheiden (Ziff. 3 Abs. 3).

Auf die Begründung dieses Entscheids sowie der nachfolgenden Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen des vorliegenden Beschlusses eingegangen.

B. Gegen den obgenannten Entscheid erhob die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Arlesheim, mit Eingabe vom 23. März 2012 Beschwerde und beantragte, (1.) es sei Ziffer 2 des Entscheides des Zwangsmassnahmengerichtes vom 9. März 2012 ersatzlos zu streichen, (2.) es seien der Staatsanwaltschaft keine Kosten aufzuerlegen, (3.) unter o/e-Kostenfolge.

Mit der Beschwerde teilte die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht zudem mit, dass parallel zur vorliegenden Beschwerde in derselben Sache eine Beschwerde an das Bundesgericht geführt werde, weil die Beschwerdelegitimation nicht ganz eindeutig sei. In der Beschwerde an das Bundesgericht werde die Staatsanwaltschaft den Antrag stellen, das Verfahren bis zum Entscheid des Kantonsgerichts zu sistieren.

C. In seiner Stellungnahme vom 10. April 2012 begehrte das Zwangsmassnahmengericht Basel-Landschaft, die Beschwerde der Staatsanwaltschaft sei unter o/e-Kostenfolge abzuweisen, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann.

Erwägungen

1. Formelles

1.1 Im Kanton Basel-Landschaft wird die Funktion der Beschwerdeinstanz gemäss § 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 12. März 2009 zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250) durch die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, ausgeübt.

1.2 Im vorliegenden Fall ist zunächst zu prüfen, ob Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids, in welchem das Zwangsmassnahmengericht feststellte, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe und dem Beschuldigten dadurch die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden sei sowie der Kostenentscheid (Ziffer 3) zulässige Anfechtungsobjekte im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO i.V.m. Art. 222 StPO darstellen.

Bezüglich der Eintretensfrage ist das Zwangsmassnahmengericht in seiner Stellungnahme vom 10. April 2012 der Ansicht, das Kantonsgericht sei nicht zuständig für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde. Die Feststellungen der Staatsanwaltschaft in Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids stellten keinen Haftentscheid im engeren Sinn dar (Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung von Haft) und sie hätten auch in keiner Weise einen Einfluss auf den Haftentscheid. Ebenso entfalle eine Zuständigkeit des Kantonsgerichts bei Beschwerden gegen den Kostenentscheid, da dieser nicht die logische Folge des nicht angefochtenen Haftentscheids sei. Die Zuständigkeit des Kantonsgericht in diesen Fällen könne weder durch Art. 80 BGG hergeleitet werden noch liege eine andere gesetzliche Grundlage vor, auf welche sich die Zuständigkeit abstützen könnte. Zudem trete die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht als Partei auf, Art. 381 StPO sei jedoch auf die Verfahrensleitung zugeschnitten. Entweder sei die Staatsanwaltschaft Partei, womit eine Anwendung von Art. 381 StPO ausgeschlossen sei, oder sie sei Verfahrensleitung, womit eine Anwendung dieser Bestimmung möglich wäre. Dass die Staatsanwaltschaft im gleichen Verfahren sowohl die Funktion einer Partei als auch diejenige der Verfahrensleitung inne habe, sei ausgeschlossen.

1.3 Die Beschwerde ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zulässig gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen. Gemäss Art. 222 StPO kann die verhaftete

Person Entscheide über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Dieses Beschwerderecht steht nach der bundesgerichtlichen Rechtssprechung auch der Staatsanwaltschaft zu (BGE 137 IV 22, E. 1.3, bestätigt u.a. in BGE 137 IV 87, 1B_65/2011 vom 22. Februar 2011 und 1B_258/2011 vom 24. Mai 2011). Das Bundesgericht zog dabei zusammenfassend in Erwägung, dass derjenige, der zur Beschwerde ans Bundesgericht berechtigt sei, aufgrund der in Art. 111 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) statuierten Einheit des Verfahrens die Möglichkeit haben müsse, sich am Verfahren vor allen kantonalen Instanzen als Partei zu beteiligen. Darüber hinaus verlange das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Strafjustiz, dass der Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht an eine kantonale Beschwerdekammer gegen einen die Haft aufhebenden Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts zukomme. Ansonsten käme es in bestimmten Fällen zu einer unerwünschten, nach Möglichkeit zu vermeidenden Gabelung des Rechtsmittelzuges, etwa wenn das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft unter Anordnung von Ersatzmassnahmen aufhebe. Dagegen müsste sich der Betroffene mit Beschwerde an die kantonale Beschwerdekammer und die Staatsanwaltschaft direkt mit Beschwerde ans Bundesgericht zur Wehr setzen.

1.4 Der Wortlaut von Art. 222 StPO führt lediglich die Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft auf. Dessen ungeachtet sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Nebenpunkte dieser Entscheide von der Anfechtbarkeit ausschliessen wollte. Namentlich in Bezug auf den Kostenentscheid ist festzustellen, dass die StPO ganz allgemein kein spezielles Rechtsmittel für die alleinige Anfechtung von Entscheiden über die Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen vorsieht. Vielmehr ist in jedem Falle das für den Hauptpunkt vorhandene Rechtsmittel zu ergreifen. Dementsprechend hat sich die in Art. 436 des Entwurfs der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 21. Dezember 2005 (BBl 2006, 1389) noch vorgesehene Regelung betreffend die Rechtsmittel gegen Kostenentscheide als obsolet erwiesen und wurde folgerichtig gestrichen (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 26. März 2012 [470 12 40], E. 1.4; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2009, N 1773; SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 421 N 8; DOMEISEN, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 421 N 11). Die bisher bezüglich der Frage des Beschwerderechts der Staatsanwaltschaft ergangenen Entscheide des Bundesgerichts grenzen die Möglichkeiten der Beschwerde nach Art. 222 StPO für die Staatsanwaltschaft nicht ein.

Vielmehr wird in der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgehalten, dass die Nichterwähnung der Staatsanwaltschaft in Art. 222 StPO nicht auf ein qualifiziertes Schweigen, sondern auf ein Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen sei (Urteil des Bundesgerichts 1B_64/2011 vom 17. Februar 2011 E. 1). Dies spricht dafür, dass der Staatsanwaltschaft dieselben Rechtsmittel wie der verhafteten Person zur Verfügung stehen, welche sich insbesondere auch gegen die Kostenaufgabe zur Wehr setzen kann. Gegen den vorliegend angefochtenen Kostenentscheid des Zwangsmassnahmengerichts ist daher das für die Anfechtung des Hauptpunktes, der Aufhebung der Untersuchungshaft, geltende Rechtsmittel zu ergreifen, mithin die Beschwerde gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO i.V.m. Art. 222 StPO. Der angefochtene Kostenentscheid stellt somit ein taugliches Anfechtungsobjekt dar.

Dasselbe gilt für die vorinstanzliche Feststellung in Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe und dem Beschuldigten dadurch die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden sei. Diese Feststellung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft und kann deshalb nicht losgelöst hiervon betrachtet werden, zumal ein getrennter Rechtsmittelweg von Haupt- und Nebenpunkten zu widersprüchlichen Entscheiden führen könnte, was zu vermeiden ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb bei der besagten Feststellung, welche in gleicher Weise wie der Kostenentscheid einen Nebenpunkt darstellt, der unmittelbar vom Hauptpunkt abgeleitet wird, ein anderer Rechtsmittelweg beschritten werden soll, als beim Kostenentscheid. Vielmehr haben alle mit dem Hauptpunkt in einem direkten Zusammenhang stehenden Nebenpunkte in Bezug auf das Rechtsmittel diesem zu folgen, weshalb die Feststellung des Freiheitsentzugs in nicht gesetzlich vorgesehener Weise ein zulässiges Anfechtungsobjekt darstellt (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 26. März 2012 [470 12 40], E. 1.4).

1.5 Aus den Randtiteln zu Art. 381 StPO (Legitimation der Staatsanwaltschaft) und Art. 382 StPO (Legitimation der übrigen Parteien) geht hervor, dass die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Beschwerde in besonderer Weise ausgestaltet ist. Art. 381 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten Person ein Rechtsmittel ergreifen kann. Aus dieser Bestimmung, namentlich aus der Ermächtigung zur Einlegung von Rechtsmitteln zugunsten der beschuldigten Person, leiten vereinzelte Kommentatoren ab, dass die Staatsanwaltschaft vom Erfordernis der Beschwerbefreiung befreit werde (ZIEGLER, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 381 N 2; SCHMID, Handbuch des

schweizerischen Strafprozessrechts, 2009, N 1455). Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden. In Art. 381 Abs. 1 StPO geht es darum, dass die Staatsanwaltschaft zur Durchsetzung der materiellen Wahrheit und zur Verwirklichung des Rechts verpflichtet ist, auch zugunsten der beschuldigten Person ein Rechtsmittel einzulegen. Insofern ist die Staatsanwaltschaft durch einen Entscheid, der nach ihrem Dafürhalten materielles oder formelles Strafrecht verletzt und daher unrichtig ist, immer beschwert. Es ist daher nicht von einer Befreiung vom Erfordernis der Beschwer, sondern vielmehr von einer generellen Beschwer der Staatsanwaltschaft auszugehen (LIEBER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 381 N 2; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N 217; Beschluss der Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 7. Februar 2012 [470 11 215] sowie Beschluss derselben vom 24. Oktober 2011 [470 11 51]). Die Staatsanwaltschaft muss somit durch einen Entscheid beschwert sein und darüber hinaus – wie für die übrigen Parteien in Art. 382 Abs. 1 StPO explizit statuiert – ebenfalls ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (vgl. zur Terminologie LIEBER, a.a.O., Art. 382 N 7 sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N 232). Hiervon geht auch das Bundesgericht aus, wenn es vom Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses der Staatsanwaltschaft spricht (BGE 1B_232/2011 vom 12. Juli 2011, E. 1).

1.6 Im vorliegend zu beurteilenden Fall ist der Entscheid beziehungsweise dessen angefochtene Ziffern nach dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft unrichtig, weshalb sie als beschwert zu gelten hat. Überdies ist ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse gegeben, da der Beschuldigte aus der Feststellung des Freiheitsentzugs in nicht gesetzlich vorgesehener Weise allenfalls einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Genugtuung ableiten kann (Art. 431 Abs. 1 StPO). In Bezug auf den Kostenentscheid ist die aktuelle Beschwer ebenfalls gegeben, da die Kostenauflage zu Lasten der Staatsanwaltschaft weiterhin Bestand hat. Die Staatsanwaltschaft ist somit vorliegend zur Beschwerdeführung legitimiert.

1.7 Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, die falsche Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Da mit der Beschwerde alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden können, verfügt die Rechtsmittelinstanz über volle Kognition (STEPHENSON / THIRIET, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 393 N 15). Mit der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde werden Rechtsverletzungen sowie Willkür gerügt. Damit werden zulässige Beschwerdegründe vorgebracht.

Die Beschwerdefrist gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide beträgt zehn Tage, wobei die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit Eingabe vom 23. März 2012 wurde die Rechtsmittelfrist gewahrt sowie die Begründungspflicht wahrgenommen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten

2. Materielles

2.1 In Bezug auf die Feststellung, die Staatsanwaltschaft habe das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten, führt das Zwangsmassnahmengericht im angefochtenen Entscheid sowie mit Stellungnahme vom 10. April 2012 im Wesentlichen aus, gemäss § 2 des Dekrets zum EG StPO sei die Anordnung von Zwangsmassnahmen durch Untersuchungsbeauftragte nur im Rahmen des Piketteinsatzes erlaubt. Ein Untersuchungsbeauftragter dürfe demgemäss ein Haftanordnungsverfahren nur durchführen, wenn dies klar im Rahmen eines Piketteinsatzes geschehe. Daraus, dass der Antrag an das Zwangsmassnahmengericht betreffend die Anordnung von Untersuchungshaft, d.h. eine "faktische Verfügung" betreffend eine Zwangsmassnahme, zwingend durch die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt zu erfolgen habe, sei zu folgern, dass auch einzig ein Staatsanwalt der beschuldigten Person anlässlich der Haftanhörung das rechtliche Gehör betreffend diese Zwangsmassnahme gewähren könne. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, der die Haftanordnung zu beurteilen habe, müsse vorneweg einen eigenen, unverfälschten Eindruck von der beschuldigten Person gewinnen können. Ohnehin handle es sich bei der Haftanhörung um eine wesentliche Untersuchungshandlung, welche deshalb zwingend durch eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt persönlich durchzuführen sei. Die Verfahrensvorschriften gemäss Art. 224 StPO seien somit vorliegend einerseits verletzt worden, weil die Hafteröffnungseinvernahme – trotz Übergangs an die Staatsanwaltschaft während der Blockzeiten – nicht durch einen Staatsanwaltschaft oder eine Staatsanwältin durchgeführt worden sei. Andererseits sei die Haftanhörungseinvernahme nicht durch diejenige Person erfolgt, welche den Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft gestellt habe und damit über die weitere Inhaftierung des Beschuldigten bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts befunden habe.

2.2 Die Staatsanwaltschaft vertritt in ihrer Beschwerde vom 23. März 2012 demgegenüber die Ansicht, die angefochtene Feststellung, wonach die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO nicht eingehalten habe und dadurch dem Beschuldigten die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgesehene Weise entzogen worden sei, erweise sich als rechtswidrig. Entgegen der Ansicht des Zwangsmassnahmengerichts

stelle die Haftanhörung – im Gegensatz zur Anordnung der Haft durch das Zwangsmassnahmengericht – keine Zwangsmassnahme und auch keine faktische Verfügung betreffend eine Zwangsmassnahme dar, sondern sei eine Einvernahme. Bei der Haftanhörung als Einvernahme handle es sich um eine an einen Untersuchungsbeamten delegierbare Untersuchungshandlung, was sich auf Bundesebene auf die Gesetzesgrundlage von Art. 142 Abs. 1 StPO sowie kantonal auf § 12 EG StPO abstützen könne. Dass in jedem Fall derjenige Staatsanwalt die persönliche Anhörung des Beschuldigten durchführen müsse, der in der Folge auch den Haftantrag ausfertige, wie das Zwangsmassnahmengericht dies verlangt, sei im Übrigen auch in organisatorischer Hinsicht nicht durchführbar (z.B. da nicht selten über mehrere Personen gleichzeitig Haftantrag gestellt werden müsse) und entbehre überdies jeglicher gesetzlichen Grundlage. Der EMRK lasse sich lediglich der Anspruch des Beschuldigten auf richterliche Anhörung entnehmen. Zur Rolle der Staatsanwaltschaft bei Haftanhörungen äussere sich diese jedoch nicht. Indem das Zwangsmassnahmengericht in zwei gleichgelagerten früheren Fällen eine Feststellung wie in Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides unterlassen bzw. eine Verletzung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens in keiner Weise gerügt, ja nicht einmal thematisiert habe, sei es mit dem angefochtenen Entscheid überdies in Willkür verfallen.

2.3 Vorliegend geht es zunächst um die Frage, ob ein Staatsanwalt die Durchführung einer Haftanhörung an einen Untersuchungsbeamten innerhalb der Staatsanwaltschaft delegieren darf. Auszugehen ist dabei von der Regelung in Art. 224 Abs. 1 StPO, wonach *die Staatsanwaltschaft* die beschuldigte Person unverzüglich befragt und ihr Gelegenheit gibt, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Sie erhebt unverzüglich jene Beweise, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und der Haftgründe geeignet und ohne Weiteres verfügbar sind. Aus dieser Bestimmung geht eine Pflicht des Staatsanwalts zur persönlichen Durchführung der betreffenden Einvernahmen nicht hervor. Vielmehr lässt der Wortlaut dieser Bestimmung, indem der Terminus "*Staatsanwaltschaft*" und nicht etwa "*der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin*" verwendet wird, die Haftanhörung durch ein Mitglied der Staatsanwaltschaft grundsätzlich zu. Bezüglich der Delegation von Untersuchungshandlungen gilt es im Weiteren Art. 311 Abs. 1 StPO zu beachten, welcher festhält, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Beweiserhebungen selber durchführen, wobei Bund und Kantone bestimmen, in welchem Umfang sie einzelne Untersuchungshandlungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen können. Art. 142 Abs. 1 StPO hält zudem ausdrücklich fest, dass Bund und Kantone bestimmen, in welchem Masse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstrafbehörden und den Ge-

richten Einvernahmen durchführen können. Diese, die Delegation von Einvernahmen regelnde Bestimmung, geht derjenigen von Art. 311 Abs. 1 StPO als *lex specialis* vor (LANDSHUT, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 311 N 9, SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 311 N 3).

Aus dem Wortlaut von Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO könnte geschlossen werden, dass im Einzelfall oder generell die dort genannten Mitarbeiter (Untersuchungsbeamte, Adjunkte, Sekretäre, Praktikanten, Funktionäre, bei der Staatsanwaltschaft tätige Polizeifunktionäre) vollständig die Führung und Erledigung von Untersuchungen übernehmen könnten (LANDSHUT, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 311 N 10). Den Materialien zu Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO ist zu entnehmen, dass wesentliche Untersuchungshandlungen (genannt werden Haftanträge, Anklagen, Strafbefehle, Einstellungen) durch die Staatsanwälte ergehen sollten (vgl. Botschaft 1265, SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 311 N 3). Bezüglich der Einvernahmen im Speziellen gemäss Art. 142 StPO sind gemäss der überwiegenden Lehrmeinungen keine Einschränkungen der Delegation ersichtlich (vgl. GODENZI, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 142 N 2 f.; HÄRING, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 142 N 3 f.; SCHMID, a.a.O., Art. 142 N 3, RIKLIN, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010, Art. 142 N 1). Die Meinung, die Haftanhörung würde zu den nicht delegierbaren Aufgaben eines Staatsanwalts gehören, wird – soweit ersichtlich – in der Literatur nicht vertreten.

Der Kanton Baselland hat von der in Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO (bzw. Art. 311 Abs. 1 StPO) eingeräumten Regelungskompetenz insofern Gebrauch gemacht, dass gemäss § 12 EG StPO (SGS 250) die Untersuchungsbeauftragten ausdrücklich befugt sind, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Bei der Einvernahme und somit auch bei der Haftanhörung, welche eine solche darstellt, handelt es sich folglich um eine derartige delegierbare Untersuchungshandlung.

2.4 Das Verfahren bei der Anordnung von Untersuchungshaft wird entweder durch eine polizeiliche Vorführung (Art. 207 StPO) mit schriftlichem Vorführungsbefehl (Haftbefehl, Art. 208) oder durch eine vorläufige Festnahme durch Polizeibeamte (Art. 217 StPO) initiiert (vgl. hierzu DONATSCH / SCHWARZENEGGER / WOHLERS, Strafprozessrecht, 2010, S. 168). Je nachdem sind die Bestimmungen über die polizeiliche Vorführung (Art. 207 ff. StPO) oder diejenigen über die vorläufige Festnahme (Art. 217 ff. StPO) massgebend. Im vorliegenden

Fall ist der Beschuldigte am 8. März 2012 um 7:30 Uhr durch die Polizei Basel-Landschaft, Drogenfahndung, vorläufig festgenommen worden. Bei der vorläufigen Festnahme handelt es sich um einen Freiheitsentzug, der im Regelfall auf Grund der Initiative der Polizei erfolgt. Im Unterschied zur Untersuchungs- oder Sicherheitshaft basiert sie nicht auf einer Anordnung des Zwangsmassnahmengerichts. In einem engeren Sinn liesse sich als vorläufige Festnahme jene Phase des Freiheitsentzuges betrachten, in der vorab die Polizei in Anwendung von Art. 217 StPO Personen festgenommen hat und sie nach der Durchführung erster Ermittlungen entweder wieder freilässt oder der Staatsanwaltschaft zuführt. Das Gesetz geht jedoch von einem weiteren Begriff der vorläufigen Festnahme aus: Weil der Freiheitsentzug während des Haftverfahrens der Staatsanwaltschaft nicht besonders geregelt und bezeichnet ist, fällt auch der Freiheitsentzug für die Zeit zwischen der Zustellung an die Staatsanwaltschaft und dem Haftentscheid des Zwangsmassnahmengerichts unter den Begriff der vorläufigen Festnahme (vgl. WEDER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 217 N 2; BBI 2006, 1226; Hansjakob in ZStrR 126/2008 S. 90, 98 f.). Der Haftantrag der Staatsanwaltschaft stellt dabei keinen freiheitsentziehenden, bzw. auch keinen faktisch freiheitsentziehenden Entscheid dar. Als Antrag an das Zwangsmassnahmengericht bildet er lediglich die Veranlassung für eine freiheitsentziehende Massnahme, welche vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet wird. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht geltend macht, handelt es sich bei den maximal 48 Stunden, während welcher einer Person die Freiheit ohne Haftbefehl bzw. ohne Vorführung vor einen verfassungsmässigen Richter entzogen werden kann, um eine Art (superprovisorisch) verlängerte vorläufige Festnahme.

2.5 Zudem haben gemäss § 2 Dekret EG StPO (SGS 250.1) Untersuchungsbeauftragte im Pikettdienst die Kompetenz, Zwangsmassnahmen anzuordnen beziehungsweise Haft dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen und die Pikettfälle vor diesem zu vertreten. Mit Blick auf die erwähnten Delegationsmöglichkeiten der StPO ist die Regelung im Dekret so zu verstehen, dass zwei Verfahrenshandlungen, welche grundsätzlich als wesentliche Untersuchungshandlungen vom Staatsanwalt persönlich vorzunehmen sind (nämlich die Anordnung von Zwangsmassnahmen beziehungsweise der Haftantrag an das Zwangsmassnahmengericht) im Rahmen des Pikettdienstes auch in die Kompetenz eines Untersuchungsbeamten fallen. Der Anwendungsbereich dieses Dekrets ist vorliegend indessen nicht betroffen, da die Durchführung der Haftenvernahme bei der Staatsanwaltschaft selbst keine Zwangsmassnahme darstellt und der Haftantrag an das Zwangsmassnahmengericht vom 9. März 2012 vorliegend unstreitig vom betreffenden Staatsanwalt persönlich unterschrieben wurde.

2.6 Auch mit Blick auf das internationale Recht erscheint die Durchführung einer Haftenahme durch einen Untersuchungsbeamten als zulässig. Art. 5 Abs. 2 EMRK hält fest, dass jeder festgenommenen Person in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden muss, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden. Die EMRK schreibt nicht vor, in welcher Form diese Orientierung des Beschuldigten zu erfolgen hat und äussert sich nicht zur Funktion der informierenden Person (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_217/2011 vom 10. Februar 2005 E. 4.1 m.w.H.). Art. 5 Abs. 3 EMRK verlangt, dass jede Person, die nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden muss. Art. 224 Abs. 2 StPO konkretisiert im Landesrecht den unbestimmten Rechtsbegriff "unverzüglich" und verlangt von der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen von dringendem Tatverdacht und Haftgrund die Beantragung der Untersuchungshaft innert 48 Stunden seit der Festnahme. Weitergehende Rechte des Beschuldigten, insbesondere die Haftanhörung durch einen bestimmten Funktionsträger, vorliegend durch einen Staatsanwalt, ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung nicht.

2.7 Zu beachten gilt es im Übrigen, dass die Befragung der beschuldigten Person gemäss Art. 224 Abs. 1 StPO nicht a priori das wesentlichste zu erhebende Beweismittel darstellt. Gerade bei umfangreichen und komplexen Wirtschaftsdelikten sind beschlagnahmte Akten oft von wesentlich grösserer Bedeutung als die Einvernahmen. Der Staatsanwalt wäre in der Verfahrensführung sehr eingeschränkt, wenn er sich nicht – falls dies in einem Verfahren im Vordergrund steht – auf das Sichten der wichtigsten Aktenstücke konzentrieren könnte und stattdessen sämtliche Haftanhörungen persönlich durchführen müsste. Im Haftverfahren, wo es kurze Fristen zu beachten gilt, ist es bereits aus zeitlichen Gründen in komplexen Fällen mit mehreren Beschuldigten einem Staatsanwalt kaum möglich, alle Befragungen persönlich durchzuführen. Vielmehr steht der Staatsanwaltschaft in der Frage, welche Untersuchungshandlungen ein Staatsanwalt selber vornimmt und welche er an Untersuchungsbeamte delegiert – von den erwähnten wesentlichen Untersuchungshandlungen abgesehen – eine Organisationsautonomie zu.

2.8 Dies führt zum Ergebnis, dass Befragungen nach Art. 224 Abs. 1 StPO nicht zwingend vom Staatsanwalt, der über das Stellen eines Haftantrages an das Zwangsmassnahmengericht befindet, erfolgen müssen und die Haftenahme eine innerhalb der Staats-

anwaltschaft an einen Untersuchungsbeamten delegierbare Untersuchungshandlung ist. Demzufolge ist die Feststellung des Zwangsmassnahmengerichts, dass die Staatsanwaltschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäss Art. 224 StPO im angefochtenen Entscheid nicht eingehalten habe und die Freiheit des Beschuldigten nicht auf die gesetzlich vorgesehene Weise entzogen worden sei, unzutreffend. Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids ist somit aufzuheben.

2.9 Die Staatsanwaltschaft macht mit Beschwerde vom 23. März 2012 zudem geltend, für die vom Zwangsmassnahmengericht verfügte teilweise Kostenauflegung zu Lasten der Staatsanwaltschaft fehle eine zutreffende Begründung. Dem Haftantrag der Staatsanwaltschaft sei stattgegeben worden. Auch werde in der Begründung keine gesetzliche Grundlage für den Kostenentscheid genannt. Es sei nicht einzusehen, weshalb im vorliegenden Fall von der üblicherweise vom Zwangsmassnahmengericht verwendeten Formulierung "Die Kosten gehen zu Lasten des Staates" abgewichen worden sei.

Das Zwangsmassnahmengericht führt hinsichtlich des Kostenentscheids aus, die Feststellung der Verletzung der konventions- und verfassungsmässigen Garantien in Bezug auf die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges zusammen mit einer für den Betroffenen vorteilhaften Kostenregelung verschaffe diesem in der Regel eine hinreichende Wiedergutmachung. Im vorliegenden Fall habe der Beschuldigte zwar auf eine mündliche Verhandlung vor Zwangsmassnahmengericht verzichtet. Aufgrund des Vorgehens der Staatsanwaltschaft habe eine solche dennoch durchgeführt werden müssen, um dem Beschuldigten das rechtliche Gehör in Bezug auf seine Rechte im Verfahren gemäss Art. 224 StPO zu gewähren. Daher seien der Staatsanwaltschaft die durch die Verhandlung entstandenen Kosten zu zwei Dritteln auferlegt worden. In der Stellungnahme vom 10. April 2012 führt das Zwangsmassnahmengericht ergänzend aus, die Verfahrenskosten seien dem Staat (Kanton Basel-Landschaft, spezifizierend der Staatsanwaltschaft) auferlegt worden, da festgestellt worden ist, dass das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren verletzt worden sei und dem Beschuldigten die Haft nicht in der dafür gesetzlich vorgesehenen Form entzogen worden sei. Die Erwähnung der Staatsanwaltschaft im Kostenentscheid diene lediglich dazu, den Kostenträger innerhalb des Kantons Basel-Landschaft zu präzisieren, um den konkreten Kostenfaktor transparent aufzuzeigen.

2.10 Gemäss Art. 417 StPO können bei fehlerhaften Verfahrenshandlungen Verfahrenskosten der verfahrensbeteiligten Person auferlegt werden, die sie verursacht hat. Da bereits

in den obigen Ausführungen festgestellt wurde, dass die Staatsanwaltschaft keine fehlerhafte Verfahrenshandlung vorgenommen hat, können ihr bereits aus diesem Grund vorliegend keine Kosten auferlegt werden. Zudem ist die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts bereits im Entscheid vom 26. März 2012 zum Schluss gekommen, dass für eine Auferlegung der Verfahrenskosten zu Lasten der Staatsanwaltschaft keine gesetzliche Grundlage besteht (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 26. März 2012 [470 12 40], E. 2.11). Gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO werden die Verfahrenskosten – vorbehältlich anders lautender Bestimmungen – vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat. Daraus ergibt sich, dass die Verfahrenskosten nicht einer bestimmten Behörde oder einem bestimmten Mitglied einer Behörde auferlegt werden können (DOMEISEN, Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 423 N 3; SCHMID, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 423 N 2; GRIESSER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, Art. 423 N 3). Die Beschwerde ist folglich auch in diesem Punkt gutzuheissen. Der vorinstanzliche Kostenentscheid ist demzufolge abzuändern, sodass die verfahrensabschliessende Behörde über die Auferlegung der Gebühr von CHF 750.– und Auslagen/Kosten zu Lasten des Beschuldigten zu entscheiden hat.

3. Kosten

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend gehen die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO zu Lasten des Staates. Die Gerichtsgebühr wird gestützt auf § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) auf CHF 1'000.– festgesetzt. Hinzu kommen Auslagen in der Höhe von CHF 50.–, welche ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen sind.

Demnach wird erkannt:

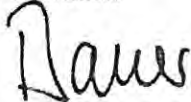
://:

1. a) Die Beschwerde wird gutgeheissen.
b) Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids wird aufgehoben.
c) Ziff. 3 Abs. 2 und 3 des angefochtenen Entscheids werden aufgehoben und wie folgt neu verfasst:

"Über die Auferlegung der Gebühr von Fr. 750.-- und Auslagen/Kosten zu Lasten des Beschuldigten entscheidet die verfahrensabschliessende Behörde".

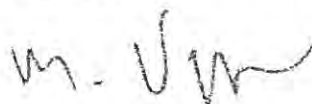
2. Die Kosten des kantonsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von CHF 1'050.--, beinhaltend eine Gebühr von CHF 1'000.-- sowie Auslagen von CHF 50.--, gehen zu Lasten des Staates.
3. Dieser Beschluss wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Präsident



Thomas Bauer

Gerichtsschreiber



Marius Vogelsanger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) oder subsidiär Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).